

## Entwurf

### Erläuternde Bemerkungen

**Zum Entwurf einer Verordnung der Landesregierung, vom ..., mit der ein Regionalprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorsorgeflächen für den Planungsverband Reutte und Umgebung erlassen wird**

#### I. Allgemeines

##### **A.**

Die Tiroler Landesregierung hat am 22.07.1991 ein Entwicklungsprogramm über die Festlegung von landwirtschaftlichen Vorrangflächen für die Kleinregion Reutte und Umgebung, LGBL. Nr. 62/1991, beschlossen.

Bearbeitungsgebiet war damals der Dauersiedlungsraum der Kleinregion (Breitenwang, Ehenbichl, Höfen, Lechaschau, Musau, Pflach, Pinswang, Reutte, Vils, Wängle und Weißenbach am Lech). Die Bewertung und Auswahl der Flächen wurde anhand von festgelegten Kriterien getroffen. Siedlungsseitig erfolgte die Abgrenzung auf Grundlage der im Flächenwidmungsplan festgelegten Baulandgrenzen. Zusätzlich wurden mit den Gemeinden abgestimmte Erweiterungsbereiche für die künftige Siedlungsentwicklung berücksichtigt.

Gemäß § 10 Absatz 7 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 sind Raumordnungsprogramme jedenfalls nach 10 Jahren daraufhin zu überprüfen, ob sie den gesetzlichen Voraussetzungen weiterhin entsprechen. Dabei ist auch zu prüfen, ob die Abgrenzung des Planungsgebietes mit den aktuell verfügbaren Plangrundlagen übereinstimmt. Raumordnungsprogramme sind jedenfalls insoweit zu ändern, als diesen Erfordernissen nicht mehr entsprochen wird.

Nach über 20 Jahren ist daher eine Evaluierung und Neuerlassung der überörtlichen Freihalteflächen notwendig. Die derzeitige Abgrenzung der landwirtschaftlichen Vorrangflächen auf Grundlage der analogen Planunterlagen widerspricht teilweise den aktuellen digitalen Planunterlagen. Außerdem wurde die amtliche Gliederung in Kleinregionen durch die Festlegung von Planungsverbänden ersetzt.

Weiters wurde bei der Ausweisung von regionalen Raumordnungsprogrammen ein genereller Strategiewechsel vollzogen, nach dem in Zukunft nur mehr landwirtschaftliche Vorsorgeflächen ausgewiesen werden und auch die bestehenden Raumordnungs- bzw. Entwicklungsprogramme in Regionalprogramme betreffend landwirtschaftliche Vorsorgeflächen umgewandelt werden.

Es wird angestrebt, die Abgrenzung dieser landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen an die aktuellen digitalen Plangrundlagen anzupassen. Zusätzlich werden Änderungen der überörtlichen Freihalteflächen aufgrund planerischer Überlegungen vorgenommen. Die Neuabgrenzung betrifft einerseits die Herausnahme kleinerer siedlungsnaher Flächen aus den überörtlichen Freihalteflächen, andererseits die Einbeziehung eines Teils jener Flächen in die überörtlichen Freihalteflächen, die im Zuge der Erstellung bzw. der Fortschreibung der örtlichen Raumordnungskonzepte der betroffenen Gemeinden als Freihaltegebiete ausgewiesen worden sind. Letzteres erfolgte in Abstimmung mit den Gemeinden.

Teilbereiche der landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen können zusätzlich auch für den Naturhaushalt, das Landschaftsbild und die Erholung von Bedeutung sein. Die Ausweisung als überörtliche Freihaltefläche steht der Festlegung von Bereichen als landschaftliche, ökologischer, etc. Freihaltefläche im Örtlichen Raumordnungskonzept nicht entgegen.

Zusätzlich können entsprechend einem Passus im Verordnungstext lineare oder kleinflächige Landschaftselemente mit Bedeutung für die Ökologie oder das Landschaftsbild und entsprechenden Festlegungen als örtliche Freihalteflächen in den Örtlichen Raumordnungskonzepten in die landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen aufgenommen werden, wenn sie von diesen ganz oder weitgehend umschlossen sind.

Untersuchungsgebiet ist wiederum der Dauersiedlungsraum. Siedlungsseitig erfolgt die Abgrenzung des Planungsgebietes grundsätzlich durch die im örtlichen Raumordnungskonzept festgelegten siedlungsseitigen Grenzen der örtlichen Freihalteflächen. Im Erläuterungs- und Umweltbericht ist dargestellt, nach welchen Kriterien die Flächen für die Landwirtschaft als überörtlich bedeutsam eingestuft werden.

Im Rahmen der Neuerlassung des Regionalprogrammes wurden in Summe 134 ha neu in die landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen miteinbezogen und 101 ha aus den landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen herausgenommen. Insgesamt bedeutet das eine Zunahme der landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen um 33 ha oder

um 3,1 %. Herausgenommene Flächen verlieren den erhöhten Schutzstatus, der durch das Raumordnungsprogramm wirkte. Dies wird allerdings durch die Festlegung von Freihalteflächen in den örtlichen Raumordnungskonzepten sowie die Neuaufnahme von Flächen in die landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen teilweise kompensiert.

Im Zuge der Neuerlassung des Regionalprogramms wurde auch eine Umweltprüfung durchgeführt, in der Alternativen geprüft wurden.

Eine ausschließliche Überarbeitung der Planunschärfen war aus raumordnungsfachlicher Sicht deshalb nicht zielführend, weil in diesem Fall zwischenzeitlich erfolgte planerische Überlegungen der Gemeinden nicht ausreichend berücksichtigt worden wären.

Eine Aufhebung des Raumordnungsprogramms betreffend landwirtschaftliche Vorrangflächen würde einen raumplanerischen Rückschritt bedeuten mit negativen Begleiterscheinungen, wie z.B. voranschreitende Zersiedelung, verstärkter Verlust an landwirtschaftlichen Flächen und damit einhergehend die Beeinträchtigung von diversen Bodenfunktionen, usw. Zudem entfällt die Unterstützung der Gemeinden in ihren Bestrebungen nach einer umwelt- und ressourcenschonenden Raumordnung.

#### **B.**

Die Zuständigkeit der Landesregierung einer dem vorliegenden Entwurf entsprechenden Verordnung ergibt sich aus der Verordnungsermächtigung des § 7 Abs. 2 lit. a Tiroler Raumordnungsgesetz 2011.

Durch die beabsichtigte Neuordnung erfolgt weder ein Eingriff in Bundeskompetenzen, noch besteht ein Widerspruch zu gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben.

#### **C.**

Durch das In-Kraft-Treten einer dem vorliegenden Entwurf entsprechenden Verordnung wird weder für die Gemeinden noch für das Land Tirol ein zusätzlicher finanzieller Mehraufwand entstehen, zumal es sich lediglich um eine Neuabgrenzung der bereits bestehenden überörtlichen Freihalteflächen handelt.

## **Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen**

### Zu § 1:

Es erfolgt die taxative Aufzählung der Gemeinden des Planungsverbandes in denen ein Regionalprogramm betreffend überörtliche Grünzonen festgelegt wird.

### Zu § 2:

Die betroffenen Flächen sind in insgesamt 11 Teilplänen im Maßstab 1:10.000 enthalten, welche die Anlagen zum Regionalprogramm bilden.

### Zu § 3:

Die grundsätzlichen Ziele des gegenständlichen Regionalprogramms ergeben sich aus den einschlägigen Bestimmungen im Tiroler Raumordnungsgesetz 2011, insbesondere aus den Zielbestimmungen der überörtlichen Raumordnung in § 1 und den Regelungsinhalten von Raumordnungsprogrammen in § 7 TROG 2011.

### Zu § 4:

Der Zweck des Regionalprogramms, nämlich die Freihaltung überörtlich bedeutsamer Flächen sicherzustellen, wird in ähnlicher Form wie bereits im geltenden Raumordnungsprogramm geregelt.

Gegenüber früheren Verordnungen gleichen bzw. ähnlichen Inhalts wurde ein Passus eingefügt, der das Verhältnis mit den Festlegungen von örtlichen Freihalteflächen in den Örtlichen Raumordnungskonzepten präzisiert.

### Zu § 5:

Entsprechend dem Schutzzweck nach § 3 sind Widmungen, die einer landwirtschaftlichen Nutzung dienen, wie Sonderflächen gem. §§ 44, 46, 47 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 nicht generell zulässig. Vielmehr ist im Einzelfall zu prüfen, ob diese mit den landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen verträglich sind oder eine Widmungsermächtigung gem. § 11 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 erteilt werden kann.

Widmungen von Sonderflächen, die nicht direkt landwirtschaftlichen Zwecken dienen, sind genau auf den gewollten Verwendungszweck und potentielle Nutzungskonflikte hin zu prüfen und nur zulässig, wenn nach Abwägung der Interessen

keine wesentliche Beeinträchtigung der Zielsetzungen des § 3 zu erwarten ist.

Zu § 6:

Diese Bestimmung enthält die Regelungen über das In-Kraft-Treten der neu erlassenen Verordnung und der Art der Kundmachung der Anlagen sowie das außer Kraft treten des Entwicklungsprogrammes betreffend landwirtschaftliche Vorrangflächen für die Kleinregion Reutte und Umgebung.

